

Hausverfügung Nr. 1/2022

Corona-Virus

Die neue Omikron-Variante des Corona-Virus (SARS-CoV-2) zeichnet sich nach den derzeitigen Erkenntnissen durch eine deutlich erhöhte Übertragbarkeit aus. Um Beschäftigte, Publikum und Verfahrensbeteiligte zu schützen und insbesondere die Funktionsfähigkeit der Justiz zu sichern, ordne ich im Wege des Hausrechts für das Amtsgericht Ludwigslust samt Zweigstelle Parchim als Schutzmaßnahme mit Wirkung ab dem 06.01.2022 an:

1. Allgemein werden Rechtssuchende sowie Besucherinnen und Besucher weiterhin gebeten, verantwortungsbewusst zu prüfen, ob ihr Anliegen zur Vermeidung von Infektionsrisiken schriftlich oder telefonisch erledigt werden kann.
2. Personen, die Symptome einer Covid-19-Infektion aufweisen, ist der Zutritt zum Gerichtsgebäude untersagt.
3. Gerichtsfremden Personen ist der Zugang in das Gerichtsgebäude untersagt, wenn diese weder einen Impfnachweis, einen Genesenen-Nachweis noch einen Testnachweis im Sinne der §§ 1a, 1c der Corona-LVO M-V (zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.12.21, GVOBl. M-V 2021, 1820) vorzeigen können. Testnachweise in Form eines Antigen-Schnelltests dürfen maximal 24 Stunden, beim PCR-Test maximal 48 Stunden alt sein.
4. Die Dezernentinnen und Dezernenten können im Einzelfall abweichende Regelungen treffen. Dabei ist dem Justizgewährungsanspruch insbesondere in Eilsachen angemessen Rechnung zu tragen. Die Befugnisse der Vorsitzenden gem. § 176 GVG bleiben unberührt.
5. Alle gerichtsfremden Personen sind in der Zeit ihres Aufenthalts im Gebäude des Amtsgerichts zum Tragen einer medizinischen Maske verpflichtet. Die im jeweiligen Termin zu beachtenden Sicherheitsvorgaben richten sich nach der sitzungspolizeilichen Verfügung der oder des Vorsitzenden.
6. Diese Anordnung gilt bis auf Widerruf.

Surminski